

4. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 132. Stück 2019/2020, Nr. 174, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Z 15a wird die Wortfolge „in der Lehrende“ durch die Wortfolge „in dem Lehrende“ ersetzt.*
2. *§ 1 Z 15a wird folgender Halbsatz angefügt:*

„zum Kontaktstundenausmaß zählt auch das Zusammentreffen von Lehrenden und Studierenden im Rahmen von Distance-Learning;“.
3. *§ 1 wird folgende Ziffer 17 angefügt:*

„17) Distance-Learning umfasst alle Formen der Abwicklung der Lehre, bei denen sich die Studierenden im Unterschied zu den Lehrenden nicht in universitären Räumlichkeiten oder nicht in universitätsfremden Räumen, die üblicherweise von der Universität genutzt werden, befinden. Lehrveranstaltungen, die generell außerhalb der Universität stattfinden (zum Beispiel Exkursionen oder Geländeübungen) sind vom Begriff des Distance-Learning nicht erfasst.“
4. *§ 16 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:*

„Die Anwesenheitspflicht umfasst auch die virtuelle Anwesenheit im Rahmen des Zusammentreffens von Lehrenden und Studierenden bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Distance-Learning-Betrieb.“
5. *In § 16 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 hinzugefügt:*

„(3) Abweichend von Abs. 2 ist es im Studienjahr 2020/2021 zulässig, Lehrveranstaltungen im Distance-Learning-Betrieb (wie zum Beispiel unter Zuhilfenahme von elektronischen Lernumgebungen) abzuhalten. Näheres hat das Studienrechtliche Organ festzulegen.

(4) Bei einer Änderung der Einschätzung der epidemiologischen Covid-19-Situation durch staatliche Stellen auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 und Abs. 8 des Covid-19-Maßnahmengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020 oder durch die Universitätsleitung ist es im Studienjahr 2020/2021 zulässig, auch während des Semesters den Durchführungsmodus von Lehrveranstaltungen zu ändern. Näheres hat das Studienrechtliche Organ festzulegen.“

6. In § 19 entfällt die dem Text vorangestellte Absatzbezeichnung „(1)“.

7. In § 36 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Falle einer Änderung der Einschätzung der epidemiologischen Covid-19-Situation durch staatliche Stellen auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 und Abs. 8 des Covid-19-Maßnahmegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020 oder durch die Universitätsleitung ist es im Studienjahr 2020/2021 zulässig, auch während des Semesters die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu ändern. Diese Änderungen sind zeitgerecht vor der Prüfung bekannt zu geben. Näheres hat das Studienrechtliche Organ festzulegen.“

8. In § 36 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Anwesenheitsverpflichtung eines Kommissionsmitglieds bei mündlichen kommissionellen Prüfungen im Sinne des Abs. 2 kann auch durch die Zuschaltung mittels eines Videokonferenzsystems erfüllt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Zuschaltung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigt;
2. das verwendete Softwaresystem ermöglicht eine störungsfreie wechselseitige Hör- und Sichtbarkeit während des gesamten Prüfungsverlaufes sowie die Möglichkeit, die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer realitätsgetreu wahrnehmen zu können;
3. maximal die Hälfte der Prüfungskommissionsmitglieder wird mittels eines Videokonferenzsystems zugeschaltet.

In den Fällen des § 35 Abs. 4 kann das Studienrechtliche Organ nicht mittels Videokonferenzsystem zugeschaltet werden.

(2b) Abweichend von Abs. 2 erster Satz ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen bis 30. September 2021 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beizuziehen.“

9. In § 49 wird dem letzten Absatz die Absatzbezeichnung „(10)“ vorangestellt und folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 3. Stück 2020/2021, Nr. 4, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die Änderungen des § 1 Z 15a zweiter Halbsatz und Z 17, des § 16 sowie des § 36 Abs. 1a und Abs. 2b in der Fassung des Mitteilungsblattes 3. Stück 2020/2021, Nr. 4, treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“

Leoben, 14. Oktober 2020

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.